



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Warenverkehr

Zollveranlagung

Stand 1. August 2025

Glossar für neue Fachbegriffe im Waren- und Transportprozess

Inhalt

1	Übersicht Waren- und Transportprozess	3
2	Abkürzungsverzeichnis.....	5
3	Begriffe neue Welt versus alte Welt	6

1 Übersicht Waren- und Transportprozess



Waren- prozess	Warenanmeldung einreichen	Aktivieren	Selektionieren	Intervenieren	Verfügen	Nachgelagerte Prozesse
Beschreibung	Der Geschäftspartner (Anmelder) reicht für Waren, die ein-, aus- oder durchgeführt werden sollen, eine Warenanmeldung ein	Mit der Aktivierung wird die Warenanmeldung rechtlich verbindlich und die Abgabenschuld entsteht.	Mit der Aktivierung bewerten alle Umsysteme die Warenanmeldung und generieren anhand verschiedener Parameter Kontrollbedarfe.	Die Kritikalität der Kontrollbedarfe definieren den positiven oder negativen Kontrollentscheid. Bei einem positiven Kontrollentscheid findet eine Kontrolle statt. Bei Bedarf kann der BAZG-Mitarbeiter die WA ergänzen oder zurückweisen. Der GP kann die WA nachtragen oder einen Rückzugsantrag einreichen. Nachträge und Rückzugsanträge muss der Geschäftspartner begründen und werden durch den BAZG-Mitarbeiter angenommen oder begründet abgelehnt.	Nach Abschluss einer allfälligen Intervention und Freigabe der Ware erstellt das BAZG die Veranlagungsverfügung.	Allfällige Nachbearbeitung und Richtigstellen der Warenanmeldung.
Begriffe	Warenanmeldung: - anmelden - akzeptieren - korrigieren - zurückziehen Datenübernahme vornehmen	Warenanmeldung - aktivieren	Kontrollbedarf generieren	Kontrollprozess: - Kontrollfall einsehen - Kontrollentscheid treffen - Kontrolle durchführen Warenanmeldung - ergänzen - zurückweisen - nachtragen - Rückzugsantrag einreichen	Warenanmeldung - freigeben Veranlagungs-verfügung ausstellen	Warenanmeldung - richtigstellen Einsprache einreichen

Transport- prozess	Transportanmeldung einreichen	Ankunft des Transports	Selektionieren	Intervenieren	Freigabe
Beschreibung	Der GP reicht pro Fahrt / Transporteinheit vor der Grenzankunft eine Transportanmeldung ein. In der Transportanmeldung ist auf die betreffenden Warenanmeldungen zu referenzieren.	Bei Ankunft des Transports an der Grenze werden alle auf der Transportanmeldung referenzierten Warenanmeldungen aktiviert. Die Transportanmeldung kann nicht mehr verändert werden. Die Erkennung eines Transportmittels an der Grenze erfolgt auf unterschiedliche Arten (Bsp. Activ APP).	Die Transportanmeldung sowie sämtliche referenzierte Warenanmeldungen werden einer Plausibilisierung und einer umfassenden Risikoanalyse unterzogen. Auf dieser Basis wird entschieden, ob eine Kontrolle auf der Fahrt / Transporteinheit durchgeführt wird. Sprich bei einem positiven Kontrollentscheid geht die gesamte Fahrt / Transporteinheit in Kontrolle. siehe auch Warenprozess	Eine Intervention kann eine Kontrolle von Personen, Waren und Transportmittel beinhalten und sowohl formeller als auch materieller Art sein. Die Kontrolle kann direkt an der Grenze oder an einem anderen vom BAZG definierten Ort erfolgen	Die Freigabe für die Weiterfahrt wird erteilt.
Begriffe	Transportanmeldung Referenzieren	Aktivieren Border Ticket (Digital Transport Slip)	Kontrollbedarf generieren	Kontrollprozess - Kontrollentscheid treffen - Kontrolle durchführen	Transportmittel - freigeben

2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen	Bedeutung / Beschreibung
ARN	A rrival R eference N umber Die Referenznummer der Ankunftsanmeldung
BAZG-TA	Durch Mitarbeitende des BAZG erfasste Transportanmeldung
BAZG-VG	BAZG-Vollzugsaufgabengesetz
DTS	D igital T ransport S lip - Künftige Digitalisierung des heutigen Warenausweises bzw. Laufzettels
eBD	elektronisches Begleitdokument
GP-ID	G eschäfts- P artner- I dentifikation Geschäftspartner sind Firmen, Spediteure und weitere Beteiligte, welche sich im E-Portal der Bundesverwaltung registriert haben
GDRN	G oods D eclaration R eference N umber - Referenznummer der Warenanmeldung Ein- oder Ausfuhr
GTK	Grenztierärztliche Kontrolle (ehemals: GTU - Grenztierärztliche Untersuchung)
JRN	J ourney R eference N umber - Referenznummer der Transportanmeldung
KF	Kontrollfall in Inspecziun
KB	Kontrollbedarf in Inspecziun
MRN	M aster R eference N umber- Referenznummer der Warenanmeldung Durchfuhr
NAE	N ichtabgabenrechtliche E rlasse (alte Welt: NZE - nichtzollrechtliche Erlasse)
TA	- Im Zusammenhang mit einem Transport > Transportanmeldung - Im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Versandverfahrens > Transitabmeldung
TCP	Transportcockpit
WA	Warenanmeldung
WA-A	Warenanmeldung Ausfuhr (alte Welt: AZA - Ausfuhrzollanmeldung)
WA-D	Warenanmeldung Durchfuhr
WA-nD	Warenanmeldung nationale Durchfuhr
WA-E	Warenanmeldung Einfuhr (alte Welt: EZA - Einfuhrzollanmeldung)

3 Begriffe neue Welt versus alte Welt

Legende zum Stand
bereits massgebend / gültig
wird mit Passar 2.0 relevant / umgesetzt
setzt neues BAZG-VG voraus

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
Aktivieren der Warenanmeldung	Das Aktivieren ist ein technischer Vorgang, bei dem die Verbindlichkeit einer zuvor übermittelten Warenanmeldung ausgelöst wird. Mit der Aktivierung wird die Warenanmeldung rechtsverbindlich .	Annahme der Zollanmeldung	Mit der erfolgreichen Übermittlung wird die Zollanmeldung vom e-dec-System rechtsverbindlich angenommen.
Akzeptieren der Warenanmeldung	Bei der Übermittlung der Warenanmeldung überprüft Passar die Meldung auf Fehlerhaftigkeiten. Werden keine Fehler oder Unwahrscheinlichkeiten festgestellt, akzeptiert Passar die übermittelte Warenanmeldung. Mit der Akzeptanz der Warenanmeldung startet die Frist von 30 Tagen. Wird die Warenanmeldung nicht innerhalb dieser Frist aktiviert, verfällt die Warenanmeldung.	-	-
Border Ticket (Digital Transport Slip)	Das Border Ticket ist ein Instrument, um die zwischenstaatliche Zusammenarbeit an der Grenze mittels Digitalisierung effizienter zu gestalten. Hierbei geht es um die Folgelösung der an vielen Grenzstellen in unterschiedlicher Form eingesetzten Laufzettel.	Warenausweis/ Laufzettel	Für die Schweiz dient der heutige Laufzettel als summarische Anmeldung. Der Laufzettel dient zudem für den logistischen Ablauf der Warenanmeldung bei der Gemeinschaftszollanlage und stellt sicher, dass im jeweiligen Land die Ausfuhr vor der Einfuhr stattfindet und das Veranlagungsverfahren korrekt abgeschlossen wird.
Datenübernahme	Der Verfahrensbeteiligte kann eine WA mit einer oder mehreren vorgängigen WA verknüpfen, um dadurch die erforderlichen Daten aus der vorangehenden Warenanmeldung zu übernehmen, z.B. kann eine WA-D mit einer oder mehreren WA-A verknüpft werden.	(send to transit)	-
Datenverantwortliche	Die Person, welche die Warenanmeldung für eine Warenverantwortliche vornimmt.	-	-
Digital Transport Slip	Siehe Border Ticket	-	-

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
Durchfuhr	Waren des nicht freien Verkehrs, die unverändert während einer begrenzten Zeit durch das Schweizer Zollgebiet oder zwischen zwei Orten im Zollgebiet befördert werden.	Transit	-
Einsprache	Das Berichtigungsverfahren und die provisorische Veranlagung wird es mit dem neuen Zollrecht (BAZG-VG) in der heutigen Form nicht mehr geben. Der Geschäftspartner kann gegen Verfügungen des BAZG künftig Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erheben. Im Einspracheverfahren sind somit auch jene Fälle zu behandeln, die bisher über das Verfahren der provisorischen Veranlagung abgewickelt wurden.	Berichtigungsverfahren nach Art. 34 ZG / provisorische Veranlagung nach Art. 39 ZG	Berichtigungsanträge sind innerhalb von 30 Tagen seit Ende des Zollgewahrsams möglich.
Ergänzung der Warenanmeldung	Nach der Aktivierung und vor dem Verfügen kann das BAZG die Warenanmeldung ergänzen.	Berichtigung der Zollanmeldung	Nach der Annahme und Selektion der Anmeldung kann der Anmelder oder das BAZG die Zollanmeldung berichtigen.
Geschäftspartner-ID	Jeder Geschäftspartner des BAZG wird eindeutig über die Geschäftspartner-ID identifiziert. Dazu muss sich der Geschäftspartner im E-Portal (SAP-MDG) registrieren.	Zollkundenverwaltung	Die Geschäftspartner bzw. Kunden des BAZG wurden bisher in der Zollkundenverwaltung (ZKV) geführt.
Geschäftspartner-Rolle	Eine Geschäftspartner-Rolle bezeichnet eine Geschäftsbeziehung zwischen einem Geschäftspartner und dem BAZG. Diese Beziehung bringt Rechte und Pflichten mit sich. Bei einer Warenanmeldung in Passar sind die Stammdaten im E-Portal (SAP-MDG) massgebend.	Zollkundenverwaltung	Die Geschäftsbeziehungen zwischen einem Kunden und dem BAZG wurden bisher in der Zollkundenverwaltung (ZKV) gepflegt. Bei einer Zollanmeldung in e-dec sind die Stammdaten in der ZKV massgebend.
Intervenieren	Das Intervenieren bezeichnet einen Teilschritt des Warenprozesses und beinhaltet den Kontrollentscheid, die Kontrolle selbst sowie die in dieser Phase möglichen Bearbeitungen der Warenanmeldung bis zu deren Freigabe.	-	-
Kontingentsinhaber	Angabe der Geschäftspartner-ID des Kontingentsinhabers auf der betreffenden Tarifposition. Die Geschäftspartner-ID enthält u.a. Kontingentsanteile und durch deren Anmeldung auf der Tarifposition wird die Menge der ID belastet (abgeschrieben).	GEB Generaleinfuhrbewilligung	GEB wird abgeschafft und durch die GP-ID des Kontingentsinhabers ersetzt. Damit entfällt auch die Bewilligungspflicht.

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
Kontrollbedarf	Nach dem Aktivieren wird die WA durch verschiedene Systeme bewertet. Die Systeme generieren anhand verschiedener Parameter Kontrollbedarfe. Der Kontrollbedarf beschreibt den Bedarf einer Kontrolle. Für eine WA kann es mehrere Kontrollbedarfe unterschiedlicher Quellen geben.	-	-
Kontrolle	Die Kontrolle umfasst die materielle Überprüfung der Ware oder formelle Prüfung der Warenanmeldung durch das BAZG.	Beschau / Formelle Prüfung	Materielle Überprüfung der Ware durch das BAZG. Formelle Prüfung der Zollanmeldung durch das BAZG.
Kontrollentscheid	Ein Kontrollentscheid ist der Entscheid, ob ein Kontrollobjekt (z.B. ein Transportmittel, eine Sendung) einer Kontrolle unterzogen wird. Mit dem Kontrollentscheid wird dem Anmelder mitgeteilt, ob die Ware kontrolliert wird oder nicht.	Selektions- ergebnis	Das Selektionsergebnis bestimmt das weitere Vorgehen im Veranlagungsverfahren: «gesperrt», «frei mit», «frei ohne». Üblicherweise werden «gesperrte» Sendungen beschaut.
Kontrollfall	Ein Kontrollfall ist eine Gruppierung von Kontrollobjekten (z.B. auf Stufe Transportmittel), welche gemeinsam kontrolliert werden können. Der Kontrollfall wird in Inspecziun angezeigt.	-	-
Korrektur der Warenanmeldung	Eine von Passar akzeptierte Warenanmeldung kann durch den Anmelder bis zum Zeitpunkt der Aktivierung beliebig oft korrigiert werden.	-	-
Nachtrag der Warenanmeldung	Nach der Aktivierung und vor dem Verfügen kann der Anmelder für die Warenanmeldung einen Nachtrag (Korrektur) erstellen.	Berichtigung	Nach der Annahme und Selektion der Zollanmeldung kann der Anmelder eine Berichtigung beantragen oder das BAZG kann die Zollanmeldung selber berichtigen. (Phase grün und gelb)
Probabel	Wenn Passar in der Warenanmeldung eine Unwahrscheinlichkeit feststellt, dann wird die WA zur Überprüfung an den Anmelder zurückgewiesen. Dieser muss die Eingabe bestätigen oder die Warenanmeldung korrigieren.	Richtigcode	Wenn e-dec in der Zollanmeldung eine Unwahrscheinlichkeit feststellt, dann wird die Zollanmeldung zur Überprüfung zurückgewiesen.
Reduzierte Warenanmeldung	Bewilligungspflichtige Erleichterung bei der Einfuhr in den freien Verkehr für Importeure und Datenverantwortliche. Die grenzüberschreitende Verbringung erfolgt aufgrund eines reduzierten Datensatzes, der innerhalb der festgesetzten Periode zu einer vollständigen WA zu ergänzen ist.	-	-

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
Referenzieren	Mit dem Referenzieren wird die Transportanmeldung mit den Sendungen eines Beförderungsmittels bzw. den entsprechenden Warenanmeldungen verknüpft.	-	Den Prozessschritt des Referenzierens gab es nicht. Die Angaben zum Beförderungsmittel waren Bestandteil der Zollanmeldung respektive im Warenausweis aufgeführt
Regulierungscode (RC)	Der Regulierungscode löst die bestehenden Bewilligungs- und NZE-Pflichten ab. Der Regulierungscode identifiziert alle Waren, die einer Regulierung unterliegen d.h. sowohl Waren nach nichtzollrechtlichen Erlassen (Bewilligungen, Zertifikate, Nachweise und Kontrollpflichten) als auch Waren mit Begünstigungen (Zollerleichterungen) und Befreiungen (Zoll-/Mwst-frei).	Bewilligungs-pflicht NZE-Pflicht	-
Richtigstellen der Warenanmeldung	Nach Ausstellen der Veranlagungsverfügung kann der Anmelder eine Richtigstellung beantragen oder das BAZG kann die Warenanmeldung selber richtigstellen. Der GP wird in jedem Fall über Richtigstellungen informiert.	Berichtigung / Beschwerde / Nachforderung / stat. Korrekturen	Nach Ausstellen der Veranlagungsverfügung kann der Anmelder eine Berichtigung beantragen bzw. eine Beschwerde einreichen.
Rückzug der Warenanmeldung	Eine akzeptierte Warenanmeldung kann durch den Anmelder zurückgezogen werden.	-	-
Rückzugsantrag oder Rückweisung der Warenanmeldung	Für eine aktivierte Warenanmeldung kann der Anmelder einen Rückzugsantrag stellen. Das BAZG kann eine aktivierte Warenanmeldung zurückweisen.	-	-
Selektion der Warenanmeldung	Nach der Aktivierung bewerten BAZG-Systeme die WA und generieren anhand verschiedener Paramater Kontrollbedarfe. Die Priorisierung (Kritikalität) der Kontrollbedarfe definieren den positiven oder negativen Kontrollentscheid.	Selektion der Zollanmeldung	Ermitteln des Selektionsergebnisses «gesperrt», «frei mit» oder «frei (ohne)»
Transportanmeldung	In der Transportanmeldung sind die Angaben zum Transportmittel erfasst und es wird auf die entsprechende(n) Warenanmeldung(en) referenziert.	-	-
Transport-verantwortliche	Person, die den Transport der Ware für eine Warenverantwortliche vornimmt.	-	-

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
Veranlagungs-kontrolle	Gewisse eindeutig identifizierbare Fahrzeuge unterliegen der Veranlagungskontrolle. Das heisst, bei diesen Fahrzeugen wird der Zollstatus «im (zollrechtlich) freien Verkehr stehend» oder «nicht im (zollrechtlich) freien Verkehr stehend» festgehalten.	-	-
Veranlagungs-nachweis	Der Veranlagungsnachweis (z.B. Form. 13.20 A) dient der Verzollungskontrolle bei Fahrzeugen und muss dem kantonalen Strassenverkehrsamt bei der Immatrikulation vorgewiesen werden.	Prüfungsbericht 13.20 A	Der Prüfungsbericht Form. 13.20 A dient der Verzollungskontrolle bei Fahrzeugen und muss dem kantonalen Strassenverkehrsamt bei der Immatrikulation vorgewiesen werden.
Veranlagungs-verfahren	Das Veranlagungsverfahren umfasst die Anmeldung von Waren und deren Veranlagung. <i>Damit zusammenhängend gibt es weitere zentrale Begriffe wie:</i> <i>Anmeldepflicht, anmeldepflichtige Personen, Form der Warenanmeldung, Zeitpunkt der Warenanmeldung, Ort der Warenanmeldung, Abgabeschuld, Bedingte Abgabeschuld, Abgabeschuldner, Fälligkeit der Abgabeschuld, Sicherstellung.</i>	Zollveranlagungsv erfahren	-
Vereinfachte Warenanmeldung	Sendungen bis zu einem bestimmten Warenumfang (Frankenbetrag / Rohmasse) können unter gewissen Grundvoraussetzungen mit einem reduzierten Datensatz angemeldet werden. Die vereinfachte Warenanmeldung ist für alle Gegenüber anwendbar.	e-dec easy (Einfuhr)	Anmeldung von zollfreien Kleinsendungen im ZE-Verfahren. E-dec easy ist eine reduzierte Einfuhrzollanmeldung für Kleinsendungen basierend auf e-dec Import.
Warenanmeldung	Mit der Warenanmeldung wird die Ware beim BAZG angemeldet. Sie enthält die erforderlichen Daten zur Ware .	Zollanmeldung	Mit der Zollanmeldung wird die Ware beim BAZG angemeldet. Sie enthält Daten zur Ware und zum Transport .
Warenbestimmung	Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einer der folgenden Bestimmungen zugeführt werden: a) Einfuhr in den freien Verkehr; b) Ausfuhr aus dem freien Verkehr; c) Durchfuhr; d) Einfuhr zur aktiven Veredelung; e) Ausfuhr zur passiven Veredelung; f) Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung; g) Verbringen in ein Zolllager;	Zollverfahren	Im grenzüberschreitenden Warenverkehr müssen die Waren einem der folgenden Zollverfahren zugeführt werden: a) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr; b) das Transitverfahren; c) das Zolllagerverfahren; d) das Verfahren der vorübergehenden Verwendung; e) das Verfahren der aktiven Veredelung; f) das Verfahren der passiven Veredelung;

Begriff neue Welt	Beschreibung / Bemerkung	Begriff alte Welt	Beschreibung / Bemerkung
	h) Verbringen in ein Steuerlager.		g) das Ausfuhrverfahren
Warenstatus	verzollt und unverzollte Waren bzw. • Waren, die im freien Verkehr stehen • Waren, die nicht im freien Verkehr stehen	Zollstatus	verzollt und unverzollte Waren bzw. • Waren, die im zollrechtlich freien Verkehr stehen • Waren, die nicht im zollrechtlich freien Verkehr stehen
Waren-verantwortliche	Warenverantwortliche Person ist: • im grenzüberschreitenden Warenverkehr, jede Person: ○ die die Ware im eigenen Namen ein- oder ausführt ○ auf deren Rechnung die Ware ein- oder ausgeführt wird ○ der die Ware im Zollgebiet zugeführt wird oder ○ die die Ware aus dem Zollgebiet versendet, • betreffend Inlandabgaben: abgabenpflichtige oder rückerstattungsberechtigte Person.	-	-
Zurückhalten einer Warenanmeldung	Mit dem Zurückhalten kann der BAZG-MA die Freigabe einer Warenanmeldung in einem Kontrollfall vorübergehend verhindern. Dies ermöglicht, dass die Ware abtransportiert, die Warenanmeldung jedoch bis zur manuellen Freigabe im System weiterbearbeitet werden kann.	-	-
Zusammenzug	Dokument, das je Rechnungsempfänger und Tag die ausgestellten Veranlagungsverfügungen nach den Abgabebereichen MWST bzw. Zoll und andere Abgaben zusammenfasst.	Bordereau der Abgaben	-